

Hinweise zu Krankmeldungen FB10

I. Klausuren / Hausarbeiten / mdl. Prüfungen (Bachelor)

- Bei krankheitsbedingter Verhinderung können Sie von der Klausuranmeldung zurücktreten. Hierzu reichen Sie bitte unter Angabe der entsprechenden Klausur ein einfaches ärztliches Attest im Prüfungsamt des Fachbereichs ein. Ergänzen Sie in jedem Fall noch folgende Angaben auf dem Attest bzw fügen Sie diese dem Attest bei: Name, Matrikelnummer, Studiengang, Name und Datum der Prüfungen, von denen Sie zurücktreten möchten. Alternativ können Sie das unter Downloads erhältliche Formular zur Feststellung von Prüfungsunfähigkeit verwenden.
ACHTUNG: Einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ohne nähere Angaben können diesseits nicht bearbeitet werden!
- Das Attest kann auch noch bis zu zwei Wochen nach der Klausur oder mdl. Prüfung (Bachelor) eingereicht werden. Sollten Sie längerfristig erkrankt sein, teilen Sie dies dem Prüfungsamt mit.
- Sollten Sie während einer Klausur erkranken, teilen Sie dies dem Aufsichtspersonal mit und melden sich unverzüglich beim Prüfungsamt.
- Im Studiengang „Rechtswissenschaften“ ist für Universitätsklausuren grds. kein Versuchskontingent vorhanden, so dass ein Rücktritt nicht zwingend notwendig ist. Bei Nichterscheinen wird ein entsprechender Vermerk in die Leistungsübersicht aufgenommen.
- Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Hausarbeiten ist nicht möglich. Ein Rücktritt ist unter den oben genannten Voraussetzungen möglich.

II. Abschlussprüfungen (Mdl. Schwerpunktprüfung / Studienarbeit (Abgabe und Präsentation) / Bachelorarbeit (Abgabe und Präsentation))

- Bei einer Prüfung des Schwerpunkts ist eine unverzügliche Krankmeldung mit **amtsärztlichem Attest** erforderlich.
- Bei der Abgabe der Bachelorarbeit/Präsentation der Bachelorarbeit ist zunächst eine ärztliche Bescheinigung (wie unter I. beschrieben) einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- Eine Verlängerung von der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit / Studienarbeit ist bei akuten Erkrankungen nicht möglich. Ein Rücktritt ist mit (amts-)ärztlichem Attest bei unverzüglicher Mitteilung möglich.

III. Zwischenprüfung

- Gründe für eine Zwischenprüfungsfristverlängerung sind unverzüglich anzuzeigen. Melden Sie sich bei Problemen mit der Zwischenprüfung umgehend zu einer Beratung im Prüfungsamt. Sind Sie bei einer Klausur verhindert, die letztmalig in Ihrer Zwischenprüfungsfrist angeboten wird, melden Sie sich unverzüglich beim Prüfungsamt.